



Europäischer Struktur- und Investitionsfonds

Leitfaden für die Mitgliedstaaten zur
Erstellung der
Verwaltungserklärung und der jährlichen
Zusammenfassung

Programmplanungszeitraum 2014–2020

Revision 2018

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Dieser Leitfaden wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Auf der Grundlage geltenden EU-Rechts bietet er Kollegen und anderen mit der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) befassten Stellen fachliche Informationen zur Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich. Die genannten Vorschriften werden von den Kommissionsdienststellen erläutert und ausgelegt, um die Durchführung der Programme zu erleichtern und bewährte Verfahren zu fördern. Die Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht sowie die Beschlüsse der Kommission bleiben hiervon unberührt.

INHALT

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND KURZFORMEN	4
I. HINTERGRUND	5
1. Rechtsvorschriften.....	5
2. Zweck des Leitfadens.....	5
II. LEITFADEN	6
1. Die Verwaltungserklärung	6
1.1 Elemente in Teil 1 der Verwaltungserklärung	6
1.1.1 Die Informationen in der Rechnungslegung sind ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig, im Einklang mit Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung.....	6
1.1.2 Die in der Rechnungslegung enthaltenen Ausgaben wurden für den festgelegten Zweck – wie in der Dachverordnung vorgeschrieben – und im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet	7
1.1.3 Das für das Programm eingesetzte Verwaltungs- und Kontrollsystem verfügt über die notwendigen Garantien hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, im Einklang mit dem geltenden Recht	7
1.2 Elemente in Teil 2 der Verwaltungserklärung	9
1.2.1 Die in der abschließenden Prüfung oder den Kontrollberichten zum Geschäftsjahr festgestellten und in der Verwaltungserklärung beiliegenden jährlichen Zusammenfassung ausgewiesenen Unregelmäßigkeiten wurden angemessen in der Rechnungslegung behandelt	9
1.2.2 Ausgaben, deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit derzeit noch bewertet werden, wurden in der Rechnungslegung nicht berücksichtigt, solange die Bewertung nicht abgeschlossen ist.....	9
1.2.3 Daten zu Indikatoren, Etappenzielen und Fortschritt des Programms, wie in Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung gefordert, sind verlässlich.....	10
1.2.4 Unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wurden wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug getroffen.....	11
1.2.5 Es wurden keine Informationen zurückgehalten, die den Ruf der Kohäsionspolitik schädigen könnten.....	11
2. Die jährliche Zusammenfassung	11
2.1. Zusammenfassung der endgültigen Prüfberichte der Prüfbehörde	13
2.1.1 Verfahrensaspekte	13
2.1.2 Art und Umfang der in den Systemen festgestellten Mängel.....	13
2.2. Zusammenfassung der Verwaltungsprüfungen.....	14
2.2.1 Verfahrensaspekte	14
2.2.2 Art und Umfang der in den Systemen festgestellten Mängel.....	15
2.3. Getroffene oder geplante Abhilfemaßnahmen	15
3. Von der Prüfbehörde in Bezug auf die Verwaltungserklärung auszuführende Tätigkeiten	16
4. Zeit- und Ablaufplan	16

ANHANG 1 – MUSTER FÜR DIE JÄHRLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18
ANHANG 2 – TYPLOGIE DER BEFUNDE AUS DEN VERWALTUNGSPRÜFUNGEN	24
ANHANG 3 – INDIKATIVER ZEITPLAN	29

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND KURZFORMEN

CCI	Code Commun d'Identification (den einzelnen Programmen von der Kommission zugewiesene Referenznummer)
Dachverordnung	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013) ¹ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 geänderten Fassung.
Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/207 der Kommission vom 20. Januar 2015
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds. Der Leitfaden gilt für alle ESI-Fonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, EMFF) mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit (Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013)
EVZT	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013)
JKB	Jährlicher Kontrollbericht
PB	Prüfbehörde
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1303>

I. HINTERGRUND

1. Rechtsvorschriften

Verordnung	Artikel
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 geänderten Fassung. Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen <i>(im Folgenden „Dachverordnung“)</i>	Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung – Aufgaben der Verwaltungsbehörde – Zuständigkeit für die Erstellung der Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung
Verordnung (EU) Nr. 207/2015 Durchführungsverordnung der Kommission <i>(im Folgenden „Durchführungsverordnung“)</i>	Artikel 6 Absatz 1 und Anhang VI (Muster für die Verwaltungserklärung)
Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union <i>(im Folgenden „Haushaltsordnung“)</i>	Artikel 63 Absatz 5 Buchstaben a und b

2. Zweck des Leitfadens

Die Verwaltungsbehörde muss gemäß Artikel 63 Absatz 5 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung und Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung eine Verwaltungserklärung und eine jährliche Zusammenfassung erstellen. Diese Dokumente tragen zur Stärkung der internen Kontrolle auf der Ebene der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der ESI-Fonds und zur Erhöhung der Verantwortlichkeit innerhalb des Systems der geteilten Mittelverwaltung bei.

Mit diesem Leitfaden soll den Mitgliedstaaten eine praktische Anleitung bezüglich ihrer Pflichten bei der Erstellung der Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung an die Hand gegeben werden.²

² Gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung.

II. LEITFADEN

1. Die Verwaltungserklärung

Einführung

Anhang VI der Durchführungsverordnung enthält das Muster für die Verwaltungserklärung.

Die Verwaltungserklärung besteht aus zwei Teilen:

– der Erklärung an sich, worin gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Haushaltsordnung drei Elemente bestätigt werden:

- 1) die ordnungsgemäße Darstellung, Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Informationen in der Rechnungslegung,
- 2) die Verwendung der in die Rechnungslegung aufgenommenen Mittel für den festgelegten Zweck und
- 3) die Gewährleistung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge durch das Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) (siehe Abschnitt 1.1) sowie

– eine von der Verwaltungsbehörde vorgenommene Bestätigung des wirksamen und vorschriftsmäßigen Funktionierens des VKS bei einer Reihe von Kernelementen: angemessene Behandlung festgestellter Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung, auch im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben; Daten zu Indikatoren, Etappenzielen und Fortschritt des Programms; wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug; keine zurückgehaltenen Informationen, die den Ruf der Kohäsionspolitik schädigen könnten (siehe Abschnitt 1.2).

Für jedes Programm ist eine eigene Verwaltungserklärung zu erstellen, die sich auf die Durchführung des Programms im Geschäftsjahr bezieht. Die Verwaltungserklärung sollte mit der jährlichen Zusammenfassung im Einklang stehen. Bei Multifondsprogrammen, bei denen der Kommission für jeden Fonds eine getrennte Rechnungslegung vorzulegen ist, sollte die Verwaltungsbehörde nur eine Verwaltungserklärung erstellen.

1.1 Elemente in Teil 1 der Verwaltungserklärung

1.1.1 Die Informationen in der Rechnungslegung sind ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig, im Einklang mit Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung

Die Verwaltungsbehörde muss ein System einrichten, in dem die u. a. für die Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können. Die von der Verwaltungsbehörde aufgezeichneten Finanzdaten unterstützen die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung durch die Bescheinigungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ist für die Übermittlung verlässlicher Daten an die Bescheinigungsbehörde für die Zwecke der jährlichen Rechnungslegung zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann die Verwaltungsbehörde bestätigen, dass die Informationen in der Rechnungslegung ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind.

Die letztendliche Verantwortung für die jährliche Rechnungslegung und für die Feststellung, dass diese vollständig, sachlich richtig und wahrheitsgemäß ist, liegt allerdings bei der Bescheinigungsbehörde.

1.1.2 Die in der Rechnungslegung enthaltenen Ausgaben wurden für den festgelegten Zweck – wie in der Dachverordnung vorgeschrieben – und im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet

Die in der Rechnungslegung enthaltenen Ausgaben gelten als für den festgelegten Zweck und im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet, sofern das Programm im Einklang mit seiner Interventionslogik einen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse auf der Ebene der Prioritätsachsen leistet, unter denen die jeweiligen Vorhaben ausgewählt werden.

Um dies bestätigen zu können, hat sich die Verwaltungsbehörde durch das Funktionieren des VKS vergewissert, dass insbesondere folgende Sachverhalte zutreffen:

- die genehmigten Auswahlkriterien sind mit der **Interventionslogik** der jeweiligen Priorität verknüpft und so gestaltet, dass Vorhaben ausgewählt werden, die die **Outputs und Ergebnisse** gemäß den Zielen der Prioritätsachse und den jeweiligen Indikatoren sowie dem Leistungsrahmen liefern;
- die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben wurden für Vorhaben getätigt, die tatsächlich gemäß den **genehmigten Auswahlkriterien** ausgewählt wurden, und
- bei Ausgaben im Zusammenhang mit **Finanzinstrumenten** basieren diese zusätzlich auf einer Ex-ante-Bewertung, in der Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen nachgewiesen wurden.

Für die ETZ gelten dieselben Grundsätze. Ein Aspekt, der ausgehend von den Erfahrungen im Programmplanungszeitraum 2007–2013 besonderer Aufmerksamkeit bei der ETZ bedarf, besteht in der Aufstellung und Anwendung geeigneter und eindeutiger Bedingungen für die Auswahl der Vorhaben, um sicherzustellen, dass nur wirklich gemeinsame Vorhaben kofinanziert werden.

1.1.3 Das für das Programm eingesetzte Verwaltungs- und Kontrollsystem bietet die notwendigen Garantien hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, im Einklang mit dem geltenden Recht

Die Verwaltungsbehörde kann darauf schließen, dass das für das Programm eingesetzte Verwaltungs- und Kontrollsystem die notwendigen Garantien hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, im Einklang mit dem geltenden Recht bietet, wenn

- a) die Kernanforderungen des VKS gemäß Anhang IV der Delegierten Verordnung als im Geschäftsjahr erfüllt (oder im Allgemeinen erfüllt) bewertet wurden.³ Durch die Erfüllung dieser Kernanforderungen wird die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und die Realität von Vorhaben sichergestellt, die in aus den ESI-Fonds geförderte

³ Zu Kategorie 1 oder 2 siehe Tabelle 10.1 des Anhangs IX der Durchführungsverordnung und Tabelle 1 des Anhangs IV der Delegierten Verordnung sowie die *Leitlinien für die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine gemeinsame Methodik zur Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten (EGESIF_14-0010-final vom 18.12.2014)*.

Programme aufgenommen wurden, und

b) in Fällen, in denen Verstöße festgestellt wurden, die Verwaltungsbehörde die Ergebnisse und Empfehlungen der Prüfbehörde und gegebenenfalls von EU-Prüfern für das Programm berücksichtigt hat.

Insbesondere hat sich die Verwaltungsbehörde davon überzeugt, dass

- ein zuverlässiges computergestütztes System für die Erfassung, Aufzeichnung und Speicherung der zu jedem Vorhaben gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung verlangten Daten, einschließlich von Daten zum Fortschritt des Programms beim Erreichen seiner Ziele, Finanzdaten und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung, vorhanden ist. Wird ein Vorhaben aus dem ESF gefördert, sollten auch Daten zu den einzelnen Teilnehmern erfasst und die Daten zu Indikatoren nach Geschlecht aufgegliedert werden, falls dies gemäß der ESF-Verordnung erforderlich ist;
- bei der Auswahl der Vorhaben folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde:
 - der **Interventionsbereich** der Vorhaben liegt nicht außerhalb der entsprechenden Kofinanzierungsvorgaben der ESI-Fonds,
 - die Vorhaben **liegen geografisch** innerhalb der für diese spezielle Programm- oder Tätigkeitsart förderfähigen Gebiete,
 - die **Arten der Empfänger** sind förderfähig (bei bestimmten Maßnahmen sind nur bestimmte Unternehmen, Stellen oder Wirtschaftsteilnehmer förderfähig),
 - die **Vorhaben** sind **dauerhaft** und die Investitionen werden innerhalb der in Artikel 71 der Dachverordnung genannten Fristen aufrechterhalten;
- vor der Meldung der Ausgaben an die Bescheinigungsbehörde und bis zur Rechnungslegung angemessene Verwaltungsprüfungen von den Dienststellen der Verwaltungsbehörde oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen zwischengeschalteten Stellen durchgeführt wurden. Die Prüfungen umfassen sowohl die Verwaltungsprüfung aller von den Empfängern eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung (in begründeten Fällen kann sie auf der Grundlage einer Stichprobe von Vorgängen erfolgen) als auch Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben, womit das Vorhandensein eines hinreichenden Prüfpfads bestätigt wird (siehe den *Leitfaden für Verwaltungsprüfungen*⁴ der Kommission, insbesondere Abschnitt 1.7);
- wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug getroffen wurden und bei der Bescheinigung der Ausgaben in der Rechnungslegung berücksichtigt werden;
- geeignete Maßnahmen entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen der Bescheinigungsbehörde ergriffen wurden;
- geeignete Maßnahmen entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen der nationalen und EU-Prüfstellen ergriffen wurden.

⁴ Dokument EGESIF 14-0012 und gegebenenfalls aktualisierte Fassungen.

Die gleichen Grundsätze gelten für ETZ-Programme, die jedoch angesichts der üblicherweise eingesetzten komplexen Systeme und der Vielfalt der Akteure einen größeren Koordinierungsaufwand erfordern. Die Aufgaben des gemeinsamen Sekretariats und die Aufgaben der Kontrollinstanzen gemäß Artikel 23 Absatz 4 der ETZ-Verordnung sowie die schriftlichen Vereinbarungen, die zwischen ihnen und der Verwaltungsbehörde zu schließen sind, bilden wesentliche Elemente des VKS für ETZ-Programme.

So sollte die Verwaltungsbehörde ihre Feststellung, dass das für das ETZ-Programm eingesetzte Verwaltungs- und Kontrollsystem die notwendigen Garantien hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, im Einklang mit dem geltenden Recht bietet, auf ihre Beurteilung des koordinierten Vorgehens der oben genannten Stellen und Behörden stützen.

1.2 Elemente in Teil 2 der Verwaltungserklärung

1.2.1 Die in der abschließenden Prüfung oder den Kontrollberichten zum Geschäftsjahr festgestellten und in der Verwaltungserklärung beiliegenden jährlichen Zusammenfassung ausgewiesenen Unregelmäßigkeiten wurden angemessen in der Rechnungslegung behandelt

Um dies bestätigen zu können, sollte sich die Verwaltungsbehörde vergewissert haben, dass die Unregelmäßigkeiten bis zur Vorlage der Rechnungslegung bei der Kommission im Verhältnis zu den Ergebnissen ihrer eigenen Verwaltungsprüfungen und den Ergebnissen der abschließenden Prüfung und Kontrolle der nationalen oder EU-Prüfstellen angemessen weiterverfolgt wurden.

Eine angemessene Weiterverfolgung bedeutet, dass die zu Unrecht gezahlten Beträge entweder tatsächlich innerhalb des Geschäftsjahres von einer späteren Zwischenzahlung⁵ oder bei der Rechnungslegung abgezogen wurden⁶.

Weitere Hilfe bei der Rechnungslegung und entsprechende Empfehlungen für die nationalen Behörden bieten die drei diesbezüglichen Leitfäden⁷.

Bei Mängeln im VKS, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verwaltungserklärung noch weiterverfolgt werden, gibt die Verwaltungsbehörde in diesem Abschnitt die Liste der andauernden erforderlichen Abhilfemaßnahmen und gegebenenfalls der entsprechenden damit einhergehenden Beträge genau an (Freitextfeld im Muster der Erklärung).

1.2.2 Ausgaben, deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit derzeit noch bewertet werden, wurden in der Rechnungslegung nicht berücksichtigt, solange die Bewertung nicht abgeschlossen ist

In Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung heißt es: „Werden Ausgaben, die zuvor in einem Antrag auf Zwischenzahlung für das Geschäftsjahr ausgewiesen wurden, aufgrund einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nicht in der Rechnungslegung

5 Die Beträge müssen in Anhang VII Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission angegeben werden.

6 In diesem Fall werden die Angaben in der Abstimmung der Ausgaben – Anhang VII Anlage 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission – gemacht.

7 Siehe den aktualisierten *Leitfaden zu Rechnungslegung, -prüfung und -annahme* der Kommission (EGESIF 15_0018), den aktualisierten *Leitfaden zu einbehaltenen, wiedereingezogenen, wiedereinzuziehenden und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen* der Kommission (EGESIF 15_0017) und den aktualisierten *Leitfaden zur Prüfung der Rechnungslegung* der Kommission (EGESIF 15_0019).

eines Mitgliedstaats ausgewiesen, so können die gesamten Ausgaben oder ein Teil davon – sofern als recht- und ordnungsmäßig befunden – in einen Antrag auf Zwischenzahlung für ein nachfolgendes Geschäftsjahr aufgenommen werden.“

Die Bescheinigungsbehörde darf in der Rechnungslegung nur Ausgaben ausweisen, die für mit den geltenden Vorschriften vereinbar befunden wurden, d. h. die recht- und ordnungsmäßig getätigt wurden. Diese Bestimmung bildet somit die Grundlage dafür, dass Ausgaben in der Rechnungslegung unberücksichtigt bleiben können, wenn seit ihrer Geltendmachung in einem vorausgegangenen Antrag auf Zwischenzahlung Zweifel an ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit aufgekommen sind. Diese Zweifel können im Zuge weiterer Prüftätigkeiten der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde oder der Prüfbehörde bzw. von EU-Prüfern aufgekommen sein, deren endgültige Ergebnisse noch nicht vorliegen (weil z. B. weitere erforderliche Überprüfungen noch ausstehen oder das kontradiktorische Verfahren noch nicht abgeschlossen ist). Weitere Anleitungen zur möglichen Behandlung von Ausgaben während einer laufenden Bewertung finden sich in den aktualisierten *Leitlinien für die Mitgliedstaaten zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk* der Kommission (EGESIF 15_0002) und im aktualisierten *Leitfaden für die Mitgliedstaaten zu einbehaltenen, wiedereingezogenen, wiedereinzuziehenden und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen* der Kommission (EGESIF 15_0017).

Hegt die Verwaltungsbehörde nach ihren Verwaltungsprüfungen Zweifel an der Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben, sollte sie diese Ausgaben erst bei der Bescheinigungsbehörde anmelden, wenn sie deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit festgestellt hat. Zweifel an der Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben können auch im Zuge von Verwaltungsprüfungen aufkommen, die durchgeführt wurden, nachdem die entsprechende Ausgabe in einem Auszahlungsantrag ausgewiesen wurde (z. B. nach Vor-Ort-Überprüfungen oder im Ergebnis zusätzlicher Überprüfungen systemimmanenter Probleme), oder im Zuge zusätzlicher Verwaltungsprüfungen durch die Bescheinigungsbehörde oder vorläufiger Prüfergebnisse, die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung einem kontradiktorischen Verfahren unterliegen. In diesem Fall wird empfohlen, dass die Bescheinigungsbehörde die betreffenden Ausgaben auf Antrag der Verwaltungsbehörde oder in eigener Verantwortung in der Rechnungslegung für das jeweilige Geschäftsjahr nicht berücksichtigt, solange nicht alle Überprüfungen erfolgt sind und die Bewertung abgeschlossen ist. Die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde werden über diese Nichtberücksichtigung durch eine Erläuterung in der Tabelle zur Abstimmung der Ausgaben in der Rechnungslegung unterrichtet (siehe Anhang VII Anlage 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission und den aktualisierten *Leitfaden zu Rechnungslegung, -prüfung und -annahme* der Kommission, *EGESIF 15_0018*). Werden die vorläufig nicht berücksichtigten Beträge in der Folge, d. h. nach Vorlage der Rechnungslegung für ein Geschäftsjahr, für förderfähig befunden, können sie gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung in einen Folgeantrag auf Zwischenzahlung für das/die nachfolgende(n) Geschäftsjahr(e) aufgenommen werden.

1.2.3 Daten zu Indikatoren, Etappenzielen und Fortschritt des Programms, wie in Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung gefordert, sind verlässlich

Die Verwaltungsbehörde kann die Verlässlichkeit der Daten zu Indikatoren, Etappenzielen und zum Fortschritt des Programms (gemeinsame und programmspezifische Indikatoren sowie Finanzdaten zu dem Programm) bestätigen, wenn es über ein effizientes computergestütztes System für die Erfassung, Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu jedem Vorhaben, wie in Abschnitt 1.1.3 ausgeführt, verfügt. Die Verwaltungsbehörde hat sich

davon überzeugt, dass die gängigen Verfahren unter Wahrung international anerkannter IT-Standards⁸ die Systemsicherheit wirksam gewährleistet haben.

Darüber hinaus hat sich die Verwaltungsbehörde mit ihren Verfahren, Anweisungen und Überprüfungen davon überzeugt, dass zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads detaillierte Buchführungsdaten und Belege für jedes Vorhaben auf der entsprechenden Verwaltungsebene geführt werden. Schließlich hat die Verwaltungsbehörde auch die Ergebnisse der von der Prüfbehörde oder von EU-Stellen durchgeführten Überprüfungen der Verlässlichkeit der Daten zu Indikatoren und Etappenzielen gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung berücksichtigt.

1.2.4 Unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wurden wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug getroffen

Gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c der Dachverordnung muss die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug treffen. Hilfe und Empfehlungen hierzu finden die Verwaltungsbehörden in den *Leitlinien zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen der Kommission (EGESIF 14-0021-00 vom 16.6.2014)*.

Die Verwaltungsbehörde kann die geforderte Bestätigung erteilen, wenn sie Betrugsbekämpfungsmaßnahmen umgesetzt hat, die angesichts der ermittelten Risiken angemessen und auf die jeweiligen Gegebenheiten bei der Auszahlung aus den ESI-Fonds für ein Programm oder eine Region zugeschnitten sind. Es wird empfohlen, dass die Verwaltungsbehörde ihre Bestätigung auf das Vorhandensein effizienter und angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen stützt, indem sie über aktuelle Informationen über die Zahl der bearbeiteten Fälle von vermutetem und festgestelltem Betrug verfügt und die Bearbeitung dieser Fälle sowie die fehlenden Kontrollen analysiert, die diese Betrugsfälle ermöglicht haben.

1.2.5 Es wurden keine Informationen zurückgehalten, die den Ruf der Kohäsionspolitik schädigen könnten

Um dies bestätigen zu können, vergewissert sich die Verwaltungsbehörde, dass keine Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms zurückgehalten wurden, die den Ruf der Kohäsionspolitik schädigen könnten. Zu diesem Zweck sollte die Verwaltungsbehörde alle ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen gegenüber den Programmbehörden, den für Betrugsermittlung zuständigen nationalen Stellen, den für die ESI-Fonds zuständigen Kommissionsdienststellen und gegebenenfalls gegenüber OLAF offenlegen. Dazu gehören Informationen zu im VKS festgestellten Schwachstellen, Unregelmäßigkeiten und Betrugs- oder Korruptionsverdachtsfällen.

2. Die jährliche Zusammenfassung

Die Verwaltungsbehörde muss eine jährliche Zusammenfassung erstellen, die einen umfassenden und zusammenfassenden Überblick über die endgültigen Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen, Kontrollen und Prüfungen gibt, die in Bezug auf die im Laufe eines

⁸ Neben dem COBIT-Rahmen (Control Objectives for Information and related Technology) zählen zu international anerkannten Standards für die Informationssicherheit unter anderem die ISO/IEC-Norm 27001 („Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) und die ISO/IEC-Norm 27002 („Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Leitfaden für das Informationssicherheits-Management“), letzte Neuauflage 2013. Die Verwaltungsbehörde kann auch alle hiervon abgeleiteten nationalen Normen berücksichtigen.

Geschäftsjahres geltend gemachten und in die Rechnungslegung aufgenommenen Ausgaben durchgeführt wurden. Sämtliche Vorgänge bezüglich der Ausgaben und/oder Systeme, die derzeit noch bewertet werden, sollten im Text der jährlichen Zusammenfassung offengelegt werden. Dennoch sollten nachträgliche Finanzkorrekturen mit Bezug auf diese Ausgaben nur in der jährlichen Zusammenfassung⁹ für das Geschäftsjahr aufgeführt werden, in dem die Bewertung abgeschlossen wird und die Abhilfemaßnahmen beschlossen und umgesetzt werden.

Die jährliche Zusammenfassung ist eine der wesentlichen Grundlagen der Verwaltungserklärung und ergänzt die Daten in der Rechnungslegung und im jährlichen Kontrollbericht. Für die jährliche Zusammenfassung ist in den EU-Rechtsvorschriften kein Muster vorgegeben. Um ein kohärentes Vorgehen zu fördern, enthält Anhang 1 ein unverbindlich empfohlenes Muster.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand und Überschneidungen zu vermeiden, empfiehlt die Kommission, in die jährliche Zusammenfassung keine Angaben aufzunehmen, die bereits in dem von der Prüfbehörde vorzulegenden jährlichen Kontrollbericht enthalten sind. Stattdessen sollten Querverweise zu den einzelnen Abschnitten des jährlichen Kontrollberichts als weniger aufwendige Option bevorzugt werden. Die entsprechenden Abschnitte des jährlichen Kontrollberichts stellen daher den gemäß der Haushaltsordnung geforderten Teil der jährlichen Zusammenfassung über die endgültigen Prüfberichte dar.

Die Verwaltungsbehörde sollte außerdem alle relevanten Daten zu durchgeführten Verwaltungsprüfungen und die darauf beruhende Analyse in die jährliche Zusammenfassung einbeziehen. Die Liste der vorgenommenen Kontrollen sollte von der Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen zusammengestellt werden, die unmittelbar von ihr oder einer damit betrauten und unter ihrer Aufsicht tätigen zwischengeschalteten Stelle vorgenommen wurden.

Bei ETZ-Programmen kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat bzw. jedes Drittland eine Stelle oder Person benennen, die für diese Überprüfungen von Begünstigten auf seinem Gebiet zuständig ist („Kontrollinstanz(en)“). In diesem Fall vergewissert sich die Verwaltungsbehörde, dass die geltend gemachten Ausgaben aller an einem Vorhaben beteiligten Begünstigten von einer benannten Kontrollinstanz überprüft wurden und dass die Ergebnisse der Überprüfungen in der jährlichen Zusammenfassung ausgewiesen werden.

Die Verwaltungsbehörde kann zusätzlich Informationen zu anderen Prüfungen oder Kontrollen durch nationale und/oder EU-Stellen, die nicht Teil des VKS des Programms sind, in die jährliche Zusammenfassung einbeziehen, falls dies für die Zwecke der Verwaltungserklärung als wichtig erachtet wird.

Zur Erstellung der jährlichen Zusammenfassung sollten die vorgesehenen Verfahren Folgendes sicherstellen:

- a. die Erfassung der Endergebnisse aller Prüfungen und Kontrollen, die von den entsprechenden Stellen für jedes Programm durchgeführt wurden, einschließlich der Verwaltungsprüfungen, die von der Verwaltungsbehörde oder von zwischengeschalteten Stellen in ihrem Namen durchgeführt wurden, sowie Prüfungen, die von der Prüfbehörde oder unter deren Aufsicht durchgeführt wurden;

⁹ In den Tabellen der entsprechenden Abschnitte der jährlichen Zusammenfassung, welche die Quantifizierung von Abhilfemaßnahmen enthalten.

- b. eine Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Mängel sowie der anschließenden Weiterverfolgung dieser Mängel (getroffene oder geplante Abhilfemaßnahmen);
- c. die Umsetzung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen im Falle der Feststellung systembedingter Fehler.

2.1. Zusammenfassung der endgültigen Prüfberichte der Prüfbehörde

Überschneidungen mit den endgültigen Prüfberichten sollten vermieden werden, da diese Angaben bereits in dem von der Prüfbehörde erstellten jährlichen Kontrollbericht enthalten sind.

2.1.1 Verfahrensaspekte

Wenn sich die Verwaltungsbehörde dafür entscheidet, selbst alle relevanten Daten in die jährliche Zusammenfassung aufzunehmen, sollte sie die Übersicht über die endgültigen Prüfberichte basierend auf den von der Prüfbehörde erhaltenen Informationen erstellen. Dazu ist es notwendig, dass die Prüfbehörde der Verwaltungsbehörde alle endgültigen Prüfberichte (Berichte über Systemprüfungen¹⁰, Berichte über Vorhabenprüfungen¹¹, Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung) rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Falls die Zusammenfassung der Informationen für die Übersicht über die endgültigen Prüfberichte verschiedenen Stellen obliegt (Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, beauftragte Prüfstellen), sollten diese für angemessene Koordinierungsmöglichkeiten und eine zuverlässige Datenerhebung und -weitergabe sorgen. Gibt es eine gemeinsame Datenbank, sollten die Prüfbehörde und gegebenenfalls die beauftragten Prüfstellen die Daten der endgültigen Prüfberichte mit Blick auf die Erstellung der jährlichen Zusammenfassung der Verwaltungsbehörde und des jährlichen Kontrollberichts direkt in die gemeinsame Datenbank eingeben.

Will die Verwaltungsbehörde Informationen, die bereits im jährlichen Kontrollbericht der Prüfbehörde enthalten sind, nicht wiederholen, sollte die jährliche Zusammenfassung entsprechende Querverweise auf die entsprechenden Abschnitte des jährlichen Kontrollberichts enthalten (siehe vorgeschlagenes Muster für die jährliche Zusammenfassung in Anhang 1).

2.1.2 Art und Umfang der in den Systemen festgestellten Mängel

Die Übersicht über die endgültigen Prüfberichte, die nach dem kontradiktorischen Verfahren mit der geprüften Stelle vorliegen, sollte auch eine Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Mängel, einschließlich systembedingter Probleme, umfassen.

Diese Analyse wird von der Prüfbehörde unter den Abschnitten 4, 5 und 6 des jährlichen Kontrollberichts vorgelegt. Sie enthält die folgenden Elemente, auf die in der jährlichen Zusammenfassung ein Querverweis erfolgen kann:

– Bei Systemprüfungen sollte sich die Analyse auf die wichtigsten Elemente des Systems erstrecken und dabei die Mindestanforderungen des geltenden Rechtsrahmens berücksichtigen (Anhang IX Tabelle 10.1 der Durchführungsverordnung und Anhang IV Tabelle 1 der Delegierten Verordnung. Weitere Hinweise sind den *Leitlinien für die Kommission und die*

¹⁰ Einschließlich horizontaler/thematischer Prüfungen

¹¹ Einschließlich Prüfungen einer ergänzenden Stichprobe, falls erforderlich.

Mitgliedstaaten für eine gemeinsame Methodik zur Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten, EGESIF_14-0010-final vom 18.12.2014 zu entnehmen.

– Bei Vorhabenprüfungen sollte die Analyse die Höhe der unregelmäßigen Ausgaben in der Zufallsstichprobe, die Gesamtfehlerquote, die Gesamtrestfehlerquote, die Höhe der sonstigen Ausgaben, die außerhalb der Zufallsstichprobe geprüft wurden, und die infolge der Gesamtfehlerquote vorgenommenen Korrekturen umfassen (Anhang IX Tabelle 10.2 der Durchführungsverordnung). Außerdem sollte angegeben werden, ob die Unregelmäßigkeiten als systembedingt oder anormal anzusehen sind.

- Bei Prüfungen der Rechnungslegung sollte aus der Fehleranalyse hervorgehen, ob die festgestellten Mängel die ordnungsgemäße Präsentation, die Vollständigkeit oder die Genauigkeit der Rechnungslegung betreffen und welche Finanzkorrekturen vorgenommen und in der Rechnungslegung berücksichtigt wurden.

2.2. Zusammenfassung der Verwaltungsprüfungen

Die Verwaltungsbehörde sollte in die jährliche Zusammenfassung komprimierte Informationen zu allen durchgeführten Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen und eine Bewertung ihrer Ergebnisse und Auswirkungen auf das VKS sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben aufnehmen. Ausführliche Hinweise hierzu enthalten die Leitlinien zu Verwaltungsprüfungen (EGESIF 14-0012).

2.2.1 Verfahrensaspekte

Die Zusammenfassung der an den geltend gemachten Ausgaben vorgenommenen Verwaltungsprüfungen sollte eine Beschreibung der von der Verwaltungsbehörde im Geschäftsjahr angewandten Methodik enthalten. Aus der Beschreibung der Methodik sollte hervorgehen, ob sich die Verwaltungsprüfungen auf sämtliche Ausgabenposten jedes von einem Empfänger eingereichten Antrags auf Ausgabenerstattung erstreckt haben oder stichprobenweise vorgenommen wurden (siehe Abschnitt 1.7 der Leitlinien zu Verwaltungsprüfungen). In diesem Fall sollten die Methodik und die Risikokriterien bei der Stichprobenauswahl erläutert werden (z. B. nach Art des Empfängers, Ausgabenkategorie, Wert der Ausgabenposten, vorherigen Erfahrungen). Die Verwaltungsbehörde muss weiterhin angeben, ob die Verwaltungsprüfungen vollumfänglich oder anteilig zwischengeschalteten Stellen übertragen wurden. In diesem Fall kann die jährliche Zusammenfassung eine Beschreibung der im Geschäftsjahr angewandten Aufsichtsverfahren enthalten, mit denen sich die Verwaltungsbehörde von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von den zwischengeschalteten Stellen durchgeführten Überprüfungen überzeugt hat.

Die Zusammenfassung der Vor-Ort-Kontrollen sollte die Zahl der Kontrollen, die im Laufe des Geschäftsjahrs an den geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden, und eine Beschreibung der von der Verwaltungsbehörde angewandten Methodik enthalten, wozu auch die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen wurden, gehören. Besonders aufschlussreich wäre die Beschreibung der Methodik der Vor-Ort-Kontrollen in der jährlichen Zusammenfassung, wenn dabei auch auf die wesentlichen vor Ort überprüften Aspekte eingegangen würde, und insbesondere solche Aspekte, die durch Verwaltungsprüfungen nicht oder nur schwer zu überprüfen sind (z. B. Bestätigung des Vorhandenseins von Buchungsvorgängen in der offiziellen Rechnungslegung des Begünstigten, Überprüfung, ob das Vorhaben tatsächlich durchgeführt wird, Stand der materiellen Durchführung, Einhaltung der Vorschriften der Union für die Veröffentlichung, Lieferung des Produkts bzw. Erbringung der Dienstleistung in voller Übereinstimmung mit den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarungen).

Hat die Kommission gemäß Artikel 124 Absatz 3 der Dachverordnung die Beschreibung der für die Verwaltungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren angefordert, genügt ein Verweis auf den entsprechenden Abschnitt der Beschreibung, in dem die Methodik erläutert wird.

Desgleichen kann die Verwaltungsbehörde auf die Beschreibung in früheren jährlichen Zusammenfassungen verweisen, wenn in Folgejahren dieselbe Methodik oder dieselben Kriterien für die Verwaltungsprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen angewendet werden. Änderungen in der bereits angewandten Methodik sollten allerdings in beiden Fällen angegeben werden.

Bei der Zusammenfassung der Informationen zu den bei ETZ-Programmen auf Programmebene durchgeführten Tätigkeiten vergewissert sich die Verwaltungsbehörde, dass die Ausgaben aller an einem Vorhaben beteiligten Begünstigten von einer in jedem Mitgliedstaat oder Drittland benannten Kontrollinstanz überprüft wurden, und bestätigt dies in der jährlichen Zusammenfassung.

2.2.2 Art und Umfang der in den Systemen festgestellten Mängel

Die Verwaltungsbehörde muss in der jährlichen Zusammenfassung Ausführungen zu den wichtigsten Feststellungen aus den Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen machen (siehe Anhang 1 Teil B und C), einschließlich einer Liste der wichtigsten Arten ermittelter Mängel. Der Verwaltungsbehörde wird diesbezüglich empfohlen, der Standardtypologie für Mängel zu folgen, die zwischen der Kommission und den Prüfbehörden definiert und vereinbart wurde (siehe Anhang 2, der ebenfalls auf freiwilliger Basis von den Prüfbehörden für den JKB verwendet wird, um eine Gesamtanalyse auf Programm-, Mitgliedstaats- und EU-Ebene zu ermöglichen).

In diesem Abschnitt der jährlichen Zusammenfassung sollte auch angegeben werden, ob die bei den Verwaltungsprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Mängel systembedingt sind oder mit Aufgaben im Zusammenhang stehen, die die Verwaltungsbehörde einer zwischengeschalteten Stelle übertragen hat.

2.3. Getroffene oder geplante Abhilfemaßnahmen

Die Verwaltungsbehörde sollte vor der Erstellung des Rechnungslegungsentwurfs eine Bewertung der festgestellten Mängel vornehmen. Sie nennt die Schlussfolgerungen, die sie aus diesen Verwaltungsprüfungen, Überprüfungen und Kontrollen gezogen hat, und gibt die Abhilfemaßnahmen an, die sie zur Verbesserung des VKS oder einzelner Vorhaben ergriffen hat. Diese Abhilfemaßnahmen können geplante oder den Begünstigten und Bewerbern wie auch dem eigenen Personal bzw. demjenigen der zwischengeschalteten Stelle bereits erteilte Anweisungen, Anleitungen und Schulungen umfassen, mit denen die Wiederholung derselben Fehler bei künftigen Vorhaben verhindert werden soll. Die Verwaltungsbehörde sollte des Weiteren in der jährlichen Zusammenfassung die bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen erläutern und angeben, ob festgestellte Probleme als systembedingt eingestuft wurden. In diesen Fällen erläutert die Verwaltungsbehörde in der jährlichen Zusammenfassung, wie die von den festgestellten Problemen betroffene Grundgesamtheit in die Quantifizierung der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben einbezogen wurde.

Steht die Umsetzung dieser Maßnahmen noch aus, erläutert die Verwaltungsbehörde die beschlossenen Abhilfemaßnahmen und den Zeitplan für deren Umsetzung. Diese Erläuterung untermauert die in dem entsprechenden Abschnitt der Verwaltungserklärung gemachten Angaben (siehe Abschnitte 1.2.1 und 1.2.2).

Sind die festgestellten Mängel darauf zurückzuführen, dass einer zwischengeschalteten Stelle Aufgaben übertragen wurden, wird die Verwaltungsbehörde aufgefordert anzugeben, welche Maßnahmen sie von der zwischengeschalteten Stelle verlangt hat, um ihre Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen zu verbessern. Zusätzlich könnte die Verwaltungsbehörde gegebenenfalls erläutern, wie sie ihre Verfahren zur Überwachung der der zwischengeschalteten Stelle übertragenen Aufgaben überprüft hat (z. B. durch eine erneute Prüfung der von der zwischengeschalteten Stelle durchgeführten Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen). Gegebenenfalls kann die Verwaltungsbehörde auch darauf hinweisen, dass sie die Übertragung von Aufgaben nochmals überdacht und möglicherweise zurückgezogen hat, sofern wiederholt diesbezügliche Schwachstellen und keine Verbesserungen im Laufe der Zeit festgestellt wurden.

Wurden infolge der Überprüfungen, Prüfungen oder Kontrollen¹² Anpassungen an der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr gegenüber den in Zwischenzahlungen enthaltenen Ausgaben vorgenommen, ist es hilfreich, die entsprechenden Beträge pro Prioritätsachse in der jährlichen Zusammenfassung auszuweisen. Zusätzlich sollte angegeben werden, welche Beträge vor und nach der Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung korrigiert wurden. Dies erleichtert die Arbeit der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde, die sicherzustellen haben, dass diese Korrekturen sich ordnungsgemäß in der der Kommission vorzulegenden Rechnungslegung niederschlagen.

3. Von der Prüfbehörde in Bezug auf die Verwaltungserklärung auszuführende Tätigkeiten

Gemäß Artikel 63 der Haushaltsordnung sollte die Prüfbehörde in ihrem Bestätigungsvermerk angeben, ob bei der Prüftätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen der Verwaltungsbehörde aufkommen.

Die Prüfbehörde sollte daher die Feststellungen in der Verwaltungserklärung mit den Ergebnissen ihrer Prüftätigkeit abgleichen und sich so vergewissern, dass keine Abweichungen oder Unstimmigkeiten vorliegen.

Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten wird empfohlen, dass die Prüfbehörde ihre Feststellungen mit der Verwaltungsbehörde erörtert und ihr die Möglichkeit bietet, so der Zeitplan dies gestattet, zusätzliche Informationen vorzulegen oder Änderungen an ihrer Verwaltungserklärung vorzunehmen.

Bei ETZ-Programmen sollte eine einzige Prüfbehörde für die Ausübung der Funktionen der Prüfbehörde zuständig sein, damit im gesamten Programmgebiet einheitliche Standards gewährleistet werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte eine Gruppe von Prüfern die für das Programm zuständige Prüfbehörde unterstützen. In diesem Fall ist die Prüfergruppe, die den jeweiligen an einem Kooperationsprogramm teilnehmenden Mitgliedstaat bzw. das jeweilige teilnehmende Drittland vertritt, dafür zuständig, die Unterlagen zu den Ausgaben auf seinem Gebiet zu liefern, die die Prüfbehörde des Programms für die Durchführung ihrer Bewertung benötigt.

4. Zeit- und Ablaufplan

Gemäß Artikel 138 der Dachverordnung sind die Verwaltungserklärung und die jährliche Zusammenfassung (zusammen mit der Rechnungslegung, dem Bestätigungsvermerk und dem Kontrollbericht) ab 2016 und bis einschließlich 2025 für jedes Geschäftsjahr innerhalb der in

¹² Teil dieser Information kann auch die Nachverfolgung von Prüfungsergebnissen mit Bezug auf die Rechnungslegung sein und die daraus erfolgten nötigen Anpassungen in der Buchführung vor der Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission.

Artikel 63 Absatz 5 der Haushaltsordnung genannten Frist, d. h. bis zum 15. Februar des Folgejahres, einzureichen. Auf begründetes Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission diese Frist ausnahmsweise bis zum 1. März verlängern. Diese Frist gilt für alle oben genannten Dokumente. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Verfahren für die interne Übermittlung der Dokumente festzulegen, damit die Frist auf Ebene der Mitgliedstaaten eingehalten wird.

Die Verwaltungsbehörde sollte der Prüfbehörde eine Kopie ihrer endgültigen Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass die Programmbehörden geeignete interne Fristen für die Übermittlung der Dokumente zwischen den Behörden zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vereinbaren. Der gesamte Austausch der gemäß Artikel 63 Absatz 5 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung erforderlichen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgt über „SFC 2014“.

Anhang 3 enthält einen indikativen Zeitplan für die Tätigkeit der Programmbehörden, damit diese der Kommission die oben genannten Dokumente wie vorgeschrieben bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vorlegen können.

Der Verwaltungsbehörde wird empfohlen, klare Zuständigkeiten zuzuweisen, um sicherzustellen, dass alle für die Erstellung der jährlichen Zusammenfassung erforderlichen Daten von ihren Dienststellen und gegebenenfalls den zwischengeschalteten Stellen, denen bestimmte Aufgaben übertragen wurden, vorgelegt werden. Dazu sollte eine Liste aller durchgeführten Kontrollen mit einer Zusammenfassung und Überprüfung ihrer Ergebnisse erstellt werden, die auch Angaben zu den ermittelten Hauptproblemen und bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen enthält.

Darüber hinaus sollte mit der Prüfbehörde die Bereitstellung der einschlägigen Informationen zu den endgültigen Prüfergebnissen, einer Liste aller endgültigen Prüfberichte oder Querverweise zu den jeweiligen Abschnitten des jährlichen Kontrollberichts vereinbart werden.

Im Sinne einer guten Verwaltungspraxis sollte die Verwaltungsbehörde sicherstellen, dass alle für die Erstellung der jährlichen Zusammenfassung und der Verwaltungserklärung erforderlichen Informationen auf der geeigneten Ebene überprüft und mit Blick auf die Unterzeichnung der Verwaltungserklärung rechtzeitig konsolidiert werden.

Gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission die Zahlungsfrist bei einem Antrag auf Zwischenzahlung aussetzen, wenn eines der in Artikel 63 Absatz 5 der Haushaltsordnung geforderten Dokumente, so u. a. die Verwaltungserklärung oder die jährliche Zusammenfassung, nicht eingereicht wurde.

ANHANG 1 – MUSTER FÜR DIE JÄHRLICHE ZUSAMMENFASSUNG

*Jährliche Zusammenfassung über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der Art und des **Umfangs** der in den Systemen festgestellten Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen.*

A) Zusammenfassung der endgültigen Prüfberichte, die erstellt wurden zu

- Prüfungen des für das Programm vorgesehenen VKS ... (CCI-Nr. und -Titel)
- Prüfungen der für das zum 30. Juni ... (Jahr) endende Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben
- Prüfungen der Rechnungslegung gemäß Artikel 127 Absatz 5 Buchstabe a der Dachverordnung und Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung.

<u>Art der Prüfung</u>	<u>Ergebnisse der Prüfung</u>	<u>Analyse der Art und des Umfangs der festgestellten Mängel</u>	<u>Getroffene oder geplante Abhilfemaßnahmen</u>
<u>Systemprüfungen</u>	Verweis auf Berichte / Beschreibung des Umfangs oder Querverweis zum JKB (Tabelle 10.1 in Anhang IX der Durchführungsverordnung)	Verweis auf Berichte / Beschreibung des Umfangs oder Querverweis zum JKB (Abschnitte 4.3, 4.4, 4.6 in Anhang IX der Durchführungsverordnung)	Verweis auf Berichte / Beschreibung des Umfangs oder Querverweis zum JKB (Abschnitte 4.4, 4.5 in Anhang IX der Durchführungsverordnung)
<u>Vorhabenprüfungen</u>	Verweis auf Berichte / Liste der Vorhaben oder Querverweis zum JKB (Tabelle 10.2 und Abschnitt 5.13 in Anhang IX der Durchführungsverordnung)	Verweis auf Berichte / Liste der Vorhaben oder Querverweis zum JKB (Abschnitte 5.7, 5.10, 5.11 in Anhang IX der Durchführungsverordnung)	Verweis auf Berichte / Liste der Vorhaben oder Querverweis zum JKB (Abschnitte 5.8, 5.11, 5.12 in Anhang IX der Durchführungsverordnung)
<u>Prüfung der Rechnungslegung</u>	Verweis auf Berichte / Beschreibung des Umfangs	Verweis auf Berichte / Beschreibung des Umfangs	Verweis auf Berichte / Beschreibung des Umfangs

	oder Querverweis zum JKB (Abschnitt 6.3 in Anhang IX der Durchführungsverordnung)	oder Querverweis zum JKB (Abschnitt 6.4 in Anhang IX der Durchführungsverordnung)	oder Querverweis zum JKB (Abschnitt 6.3 in Anhang IX der Durchführungsverordnung)
In der Rechnungslegung angegebener Betrag der aufgrund von festgestellten Unregelmäßigkeiten vor bzw. nach der Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung vorgenommenen Korrekturen.			
	Vor Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung <u>Gesamtbetrag (EUR)</u>	Nach Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung (siehe Tabelle zur Abstimmung der Ausgaben – Anhang VII Anlage 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission) <u>Gesamtbetrag (EUR)</u>	
<u>Prioritätsachse 1</u>			
<u>Prioritätsachse 2</u>			

B) Zusammenfassung der Kontrollen in Bezug auf die Ausgaben für das zum 30. Juni ... (Jahr) endende Geschäftsjahr: **Verwaltungsprüfungen** gemäß Artikel 125 Absatz 5 Buchstabe a der Dachverordnung

Geben Sie eine kurze Beschreibung oder Zusammenfassung folgender Sachverhalte:

- gewählte Methodik und Einzelheiten der durchgeführten Risikobewertung: Überprüfung jedes Ausgabenpostens oder anhand einer Stichprobe. Im letzteren Fall ist die Stichprobenbasis anzugeben, z. B. nach Art des Begünstigten, Ausgabenkategorie, Wert der Ausgabenposten, vorherigen Erfahrungen. Hat die Kommission die Beschreibung der für die Verwaltungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren gemäß Artikel 124 Absatz 3 der Dachverordnung angefordert, reicht ein Verweis auf den entsprechenden Abschnitt dieser Beschreibung. Wurde die Methodik geändert, sollten die aktualisierten Informationen in diesem Abschnitt der jährlichen Zusammenfassung enthalten sein.
- die wichtigsten Ergebnisse und die Art(en) der festgestellten Mängel
- Schlussfolgerungen aus diesen Kontrollen und die dementsprechend getroffenen Abhilfemaßnahmen z. B. in Bezug auf das VKS (insbesondere im Fall der Feststellung systembedingter Unregelmäßigkeiten), die Notwendigkeit, die Methodik der Verwaltungsprüfungen und die Anweisungen oder Anleitungen für die Begünstigten zu aktualisieren usw.
- Finanzkorrekturen nach Prioritätsachse, die im Ergebnis von Verwaltungsprüfungen an in der Rechnungslegung geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden.

Beschreibung der gewählten Methodik		
<p><u>Wichtigste Ergebnisse und Art der ermittelten Feststellungen</u></p> <p><u>(Aus der Liste auszuwählen)</u> nicht förderfähige Projekte nicht erreichte Projektziele nicht förderfähige Ausgaben Prüfpfad öffentliche Auftragsvergabe staatliche Beihilfe Finanzinstrument Einnahmen schaffende Vorhaben Verlässlichkeit von Daten und Indikatoren Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen Umweltvorschriften vereinfachte Kostenoptionen Dauerhaftigkeit der Vorhaben Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit Nichtdiskriminierung wirtschaftliche Haushaltsführung [Sonstige] (Bitte genau angeben)</p> <p>Oder führen Sie, falls möglich, die wichtigsten Arten der ermittelten Feststellungen mit Bezug auf die Kategorien (und möglicherweise Unterkategorien) aus Anhang 2 auf.</p>		<p>Schlussfolgerungen und bereits getroffene oder geplante Abhilfemaßnahmen [je nach Art der Unregelmäßigkeit, d. h. vereinzelt oder systembedingt]</p>
Gesamtbetrag der in der Rechnungslegung aufgrund von festgestellten Unregelmäßigkeiten vor bzw. nach der Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung vorgenommenen Korrekturen je Prioritätsachse.		
	<p>Vor Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung</p> <p><u>Gesamtbetrag (EUR)</u></p>	<p>Nach Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung</p> <p>(siehe Tabelle zur Abstimmung der Ausgaben – Anhang VII Anlage 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission)</p> <p><u>Gesamtbetrag (EUR)</u></p>
<u>Prioritätsachse 1</u>		

Prioritätsachse 2

C) Zusammenfassung der Kontrollen in Bezug auf die Ausgaben für das zum 30. Juni ... (Jahr) endende Geschäftsjahr: **Vor-Ort-Verwaltungsprüfungen** gemäß Artikel 125 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung

Geben Sie im nachstehenden Muster die Gesamtzahl der vorgenommenen Vor-Ort-Überprüfungen an und geben Sie eine kurze Beschreibung oder Zusammenfassung folgender Sachverhalte:

- gewählte Methodik, Ziel der Überprüfungen (Bestätigung oder Ergänzung der Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen), geprüfte Aspekte usw. Hat die Kommission die Beschreibung der für die Verwaltungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren gemäß Artikel 124 Absatz 3 der Dachverordnung angefordert, reicht ein Verweis auf den entsprechenden Abschnitt dieser Beschreibung. Wurde die Methodik geändert, sollten die aktualisierten Informationen in diesem Abschnitt der jährlichen Zusammenfassung enthalten sein.
- die wichtigsten Ergebnisse und die Art der festgestellten Mängel
- Schlussfolgerungen aus diesen Kontrollen und die dementsprechend getroffenen Abhilfemaßnahmen in Bezug auf das VKS (insbesondere im Fall der Feststellung systembedingter Unregelmäßigkeiten), die Notwendigkeit, die Methodik der Verwaltungsprüfungen und/oder die Anweisungen oder Anleitungen für die Begünstigten zu aktualisieren usw.
- Finanzkorrekturen nach Prioritätsachse, die im Ergebnis von Vor-Ort-Überprüfungen in Bezug auf in der Rechnungslegung geltend gemachte Ausgaben umgesetzt wurden
Beschreibung der gewählten Methodik

Beschreibung der gewählten Methodik

Wichtigste Ergebnisse und Art der ermittelten Feststellungen

(Aus der Liste auszuwählen)

nicht förderfähige Projekte
nicht erreichte Projektziele
nicht förderfähige Ausgaben
Prüfpfad
öffentliche Auftragsvergabe
staatliche Beihilfe
Finanzinstrument
Einnahmen schaffende Vorhaben
Verlässlichkeit von Daten und Indikatoren
Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen
Umweltvorschriften
vereinfachte Kostenoptionen
Dauerhaftigkeit der Vorhaben
Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit
Nichtdiskriminierung
wirtschaftliche Haushaltsführung
[Sonstige] (Bitte genau angeben)

Schlussfolgerungen und bereits getroffene oder geplante Abhilfemaßnahmen [je nach Art der Unregelmäßigkeit, d. h. vereinzelt oder systembedingt]

Oder führen Sie, falls möglich, die wichtigsten Arten der ermittelten Feststellungen mit Bezug auf die Kategorien (und möglicherweise Unterkategorien) aus Anhang 2 auf.		
Gesamtbetrag der in der Rechnungslegung aufgrund von festgestellten Unregelmäßigkeiten vor bzw. nach der Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung vorgenommenen Korrekturen je Prioritätsachse:		
	Vor Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung	Nach Einreichung des endgültigen Antrags auf Zwischenzahlung (siehe Tabelle zur Abstimmung der Ausgaben – Anhang VII Anlage 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission)
	<u>Gesamtbetrag (EUR)</u>	<u>Gesamtbetrag (EUR)</u>
<u>Prioritätsachse 1</u>		
<u>Prioritätsachse 2</u>		

ANHANG 2 – TYPOLOGIE DER FESTSTELLUNGEN AUS DEN VERWALTUNGSPRÜFUNGEN

Kategorie	Referenz	Unterkategorie
Vergabe öffentlicher Aufträge – Bekanntmachung und Spezifikationen	1.1	Auftragsbekanntmachung nicht veröffentlicht oder ungerechtfertigte direkte Auftragsvergabe (d. h. rechtswidriges Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung)
	1.2	Künstliche Aufteilung von Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträgen
	1.3	Keine Begründung, warum ein Auftrag nicht in Lose unterteilt wurde
	1.4	Nichtbeachtung der Fristen für die Angebotseinreichung oder der Fristen für die Abgabe der Teilnahmeanträge oder keine Verlängerung der Fristen für die Angebotseinreichung, wenn wesentliche Änderungen an den Auftragsunterlagen vorgenommen wurden
	1.5	Nicht genug Zeit für potenzielle Bieter/Bewerber, um die Auftragsunterlagen zu erhalten, oder Einschränkungen für den Erhalt von Ausschreibungsunterlagen
	1.6	Verlängerung der Frist für die Angebotseinreichung nicht veröffentlicht oder Frist für die Angebotseinreichung nicht verlängert
	1.7	Fälle, in denen die Anwendung eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs nicht gerechtfertigt ist
	1.8	Nichteinhaltung des in der Richtlinie festgelegten Verfahrens für elektronische Auftragsvergabe und Sammelbeschaffungen
	1.9	Keine Veröffentlichung der Auswahl- und/oder der Zuschlagskriterien (und ihrer Gewichtung), der Bedingungen für die Auftragsausführung oder der technischen Spezifikationen in der Auftragsbekanntmachung oder Beschreibung der Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung nicht ausführlich genug

		oder Klarstellungen/zusätzliche Informationen nicht übermittelt/veröffentlicht
	1.10	Anwendung von – Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien oder – Bedingungen für die Auftragsausführung oder – technischen Spezifikationen, die wegen ungerechtfertigter nationaler, regionaler oder lokaler Präferenzen <u>diskriminierend</u> sind
	1.11	Anwendung von – Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien oder – Bedingungen für die Auftragsausführung oder – technischen Spezifikationen, die nicht im Sinne der oben genannten Art von Unregelmäßigkeit diskriminierend sind, die aber dennoch den <u>Zugang</u> von Wirtschaftsteilnehmern <u>beschränken</u> .
	1.12	Unzureichende oder ungenaue Definition des Auftragsgegenstands
	1.13	Beschränkung der Vergabe von Unteraufträgen
Vergabe öffentlicher Aufträge – Auswahl der Bieter und Bewertung von Angeboten	1.14	Änderung von Auswahlkriterien nach Öffnung der Angebote oder falsche Anwendung dieser Kriterien
	1.15	Bei der Bewertung der Angebote Anwendung von Zuschlagskriterien, die sich von den in der Auftragsbekanntmachung oder in den Spezifikationen genannten Kriterien unterscheiden, oder Bewertung anhand zusätzlicher, nicht veröffentlichter Zuschlagskriterien
	1.16	Unzureichender Prüfpfad für die Auftragsvergabe
	1.17	Verhandlung während des Vergabeverfahrens, einschließlich Änderung des Angebots, das den Zuschlag erhält, während der Bewertung

	1.18	Unrechtmäßige vorherige Einbeziehung von Bewerbern/Bietern durch den öffentlichen Auftraggeber
	1.19	Verhandlungsverfahren mit wesentlicher Änderung der in der Auftragsbekanntmachung oder den Spezifikationen genannten Bedingungen
	1.20	Nicht gerechtfertigte Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote
	1.21	Interessenkonflikt mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens
	1.22	Angebotsabsprache (festgestellt durch eine Wettbewerbsbehörde/Kartellbehörde)
Vergabe öffentlicher Aufträge – Auftragsausführung	1.23	Änderungen der in der Auftragsbekanntmachung oder den Spezifikationen festgelegten Bedingungen
Vergabe öffentlicher Aufträge – Sonstiges	1.24	Sonstiges
Staatliche Beihilfen	2.1	Nichtanmeldung staatlicher Beihilfen
	2.2	Falsche Beihilferegulung angewandt
	2.3	Beihilferegulung falsch angewandt
	2.4	Anforderungen für Begleitung/Monitoring nicht erfüllt
	2.5	Referenzinvestition in der relevanten Beihilferegulung nicht berücksichtigt
	2.6	Keine Berücksichtigung von Einnahmen in der relevanten Beihilferegulung
	2.7	Keine Beachtung des Anreizeffekts der Beihilfe
	2.8	Beihilfeintensität nicht beachtet
	2.9	Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle
	2.10	Fehler bei der Anwendung der DAWI-Vorschriften
	2.11	Sonstige staatliche Beihilfen
Einnahmen erwirtschaftende Projekte	3.1	Falsche Behandlung der durch ein Vorhaben erwirtschafteten Einnahmen
	3.2	Fehlerhafte Berechnung der Finanzierungslücke

Finanzinstrumente	4.1	Nichteinhaltung der Durchführungsmodalitäten für Holdingfonds
	4.2	Nichteinhaltung der Vorschriften für die Auswahl von Finanzmittlern
	4.3	Fehlen wesentlicher Elemente im Geschäftsplan
	4.4	Fehlen einer Investitionsstrategie/Unvereinbarkeit der Investitionsstrategie mit den Programmzielen
	4.5	Änderung des Konzepts des Finanzierungsinstruments nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften
	4.6	Fehlen einer Finanzierungsvereinbarung
	4.7	Fehlen wesentlicher Elemente in der Finanzierungsvereinbarung
	4.8	Verstoß gegen die Finanzierungsvereinbarung: nationale Kofinanzierung auf Ebene des Finanzierungsinstruments nicht tatsächlich ausgezahlt
	4.9	Fehlen eines gesonderten Finanzierungsblocks innerhalb einer Finanzinstitution
	4.10	Investitionen nicht förderfähig
	4.11	Endempfänger nicht förderfähig
	4.12	Verwaltungskosten/-gebühren nicht förderfähig
	4.13	Unzulässige staatliche Beihilfe
	4.14	Falsche Nutzung der aus dem Programmbeitrag erwirtschafteten Zinsen
	4.15	Falsche Nutzung zurückgeflossener Mittel
	4.16	Sonstige Finanzinstrumente
Fehlende Belege oder Unterlagen	5.1	Fehlende bzw. fehlerhafte Belege oder Unterlagen
	5.2	Fehlender oder unvollständiger Prüfpfad
Nicht förderfähiges Projekt	6.1	Projekt nicht förderfähig
	6.2	Projektziel nicht erreicht
Rechnungslegungs- und Rechenfehler auf Projektebene	7.1	Rechnungslegungs- und Rechenfehler auf Projektebene
Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	8.1	Ausgaben vor oder nach dem Förderzeitraum angefallen
	8.2	Ausgaben nicht vom Begünstigten gezahlt
	8.3	Ausgaben ohne Verbindung zum Projekt
	8.4	Ausgaben außerhalb des förderfähigen Gebiets angefallen

	8.5	Nicht förderfähige Mehrwertsteuer oder andere Steuern
	8.6	Nichteinhaltung der Vorschriften für den Erwerb von Grundstücken oder Immobilien
	8.7	Begünstigter nicht förderfähig
	8.8	Doppelfinanzierung
	8.9	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben
Umweltvorschriften	9.1	Nichteinhaltung von Umweltauflagen (Natura 2000, UVP usw.)
Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung	10.1	Nichteinhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit
Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	11.1	Begünstigter nicht über die EU-Unterstützung informiert
	11.2	Fehlen eines Hinweisschildes
	11.3	Fehlen einer Erinnerungstafel
Vereinfachte Kostenoptionen	12.1	Falsche Methodik (nicht vorab festgelegt, fair, überprüfbar bzw. ausgewogen)
	12.2	Falsche Anwendung der Methodik (Standard oder andere)
Wirtschaftliche Haushaltsführung	13.1	Nichteinhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung
Datenschutz	14.1	Nichteinhaltung der Datenschutzvorschriften
Leistungsindikatoren	15.1	Fehlerhafte Outputdaten
	15.2	Fehlerhafte Ergebnisdaten

ANHANG 3 – INDIKATIVER ZEITPLAN

